



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Nordrhein e.V.  
Bezirk Rheinisch Bergischer Kreis e.V.

# SATZUNG

der Ortsgruppe Kürten e.V.

mit Anhang der

Landesjugendordnung  
der DLRG Nordrhein e. V.



## **Inhaltsübersicht**

	Seite
Satzung	
<b>I. Grundlagen und Struktur</b>	
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3/4
§ 3 Mitgliedschaft	4/5
§ 4 Jugend	5
<b>II. Organe und Gremien</b>	
§ 5 Leitung der Ortsgruppe	5
§ 6 Ortsgruppentagung	5/6
§ 7 Ortsgruppenvorstand	6/7
<b>III. Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 8 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen	7/8
§ 9 Ordnungsbestimmungen	8/9
§ 10 Ordnungen u. Richtlinien der DLRG	9
§ 11 Veröffentlichungsorgan	9
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
§ 12 Satzungsänderungen	10
§ 13 Auflösung der Ortsgruppe	10
§ 14 Inkrafttreten der Satzung	10
<b>Anhang Landesjugendordnung</b>	<b>ab Seite 11</b>

# I. GRUNDLAGEN UND STRUKTUR

## § 1 Name und Sitz

1. Die Ortsgruppe der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt: DLRG) ist eine Gliederung der DLRG, des Landesverbandes Nordrhein und des Bezirks Rheinisch Bergischer Kreis.

Sie nennt sich:

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kürten e.V.**

2. Vereinssitz ist Kürten.

## § 2 Zweck

1. Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzung der DLRG selbständige Organisation. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den LV entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe der Ortsgruppe sind die Schaffung von Einrichtungen und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sportes und der allgemeinen Jugendpflege, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a.) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser, sowie Werbung für den Wasserrettungsgedanken und für das Schwimmen als sportliche Betätigung,
  - b) Förderung des Anfängerschwimmens,
  - c) Förderung des Kinderschwimmens und des Schwimmunterrichtes,
  - d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern, Rettungsbootführern, Funkern, Rettungstauchern und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern,
  - e) Einrichtung und Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmlehrgängen in den öffentlichen Bädern,
  - f) Planung und Durchführung der Wasserrettung einschließlich der Sicherung von Wassersportveranstaltungen,
  - g) Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen am und im Wasser im Rahmen der Katastrophenschutz- und Rettungsdienstgesetzgebung,

- h) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- i) Entwicklung und Prüfung von Rettungseinrichtungen,
- j) wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- k) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- l) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- m) Durchführung von Breitensportveranstaltungen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 10) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen der DLRG.
2. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden überörtlich durch die gewählten Delegierten vertreten.
3. Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Über die Beitragshöhe werden die Mitglieder schriftlich informiert. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechtes ist davon abhängig, dass der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.
6. **Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG, der Landesverband und die Gliederungen nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.**
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss der örtlichen Gliederung spätestens bis zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.
  - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.

- c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

8. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge, Verweis oder Verwarnung,
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen in der DLRG,
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

#### **§ 4 Jugend**

1. In der Ortsgruppe ist die DLRG-Jugend die Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG:
2. Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit ist ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Ortsgruppentagung sowie des Bezirks- und Landesjugendvorstandes bedarf.
4. Im Jugendvorstand ist der Vorstand durch zwei ihrer gewählten Mitglieder vertreten. Im Vorstand wird der Jugendvorstand seinerseits durch zwei gewählte Mitglieder vertreten.

## **II. Organe und Gremien**

#### **§ 5 Leitung der Ortsgruppe**

1. In der Ortsgruppe werden gebildet
  - a) Ortsgruppentagung
  - b) Ortsgruppenvorstand
2. Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

#### **§ 6 Ortsgruppentagung**

1. Die Ortsgruppentagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:

- a) Wahlen
    - der Mitglieder des Vorstandes
    - der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes soweit erforderlich
    - der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung
    - von zwei Revisoren und zwei Stellvertretern
  - b) Kenntnisnahme der Wahlen zum Jugendvorstand,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge unter Beachtung der Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen,
  - e) Festlegung eventueller zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
  - f) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - g) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - h) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
  - i) Satzungsänderungen
2. Den Vorsitz führt der Leiter der Ortsgruppe oder ein anderes Vorstandsmitglied.
3. a) Die Tagung setzt sich aus den Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.
- b) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

„Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, dass der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.“

4. a) Die Tagung tritt jährlich einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder. Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Ortsgruppentagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss dies von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt werden
- b) Zur Tagung muss der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.
- c) Anträge zur Tagung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.

## **§ 7 Ortsgruppenvorstand**

1. Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Landesverbands- und Bezirksgremien. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung.

2. Den Vorstand bilden, unbeschadet der nach der Ehrungsordnung der DLRG zusätzlich wählbaren Personen,
  - a) Leiter der Ortsgruppe
  - b) bis zu zwei stellvertretende Leiter
  - c) Geschäftsführer
  - d) Schatzmeister
  - e) Ausbildungsleiter
  - f) Einsatzleiter
  - g) Arzt
  - h) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
  - i) bis zu zwei Beisitzer
  - k) zwei Mitglieder des gewählten Jugendvorstands
3. Die Vorstandsmitglieder zu 2 c) bis h) werden im Verhinderungsfall durch die gewählten Vertreter vertreten.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Leiter der Ortsgruppe und die stellvertretenden Leiter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Leiter nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Leiter der Ortsgruppe vertretungsberechtigt sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 2 a) bis i) sowie die Stellvertreter für die Ämter Abs. 2 c) bis h) werden für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich vier Jahre. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
6. Leiter, Stellvertretende Leiter, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter dürfen nicht zugleich Leiter der Ortsgruppe oder stellvertretender Leiter der Ortsgruppe sein.
7. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
8. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes.

### **III. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 8 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen**

1. Die Satzung der Ortsgruppe muss mit der Satzung des Bezirkes und des Landesverbandes in Einklang stehen. Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstandes.
2. Die Satzung der übergeordneten Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. Dies gilt besonders für Kontrollrechte, die dem Bezirksvorstand und dem Landesverbandsvorstand nach deren Satzungen eingeräumt werden.
3. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, die Beitragsanteile an die nächst höhere Gliederung abzuführen, die den übergeordneten

Gliederungen nach deren Beschlüssen zustehen.

4. Grenze und Name der Ortsgruppe stimmen grundsätzlich mit den Verwaltungsgrenzen der Gemeinde überein. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Bezirks und des Landesverbandesrates möglich.
5. Die Ortsgruppe kann zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wachdienst und Katastrophenschutz (Großschadensereignisse) errichten; die Leitung kann einem Beauftragten oder Ausschuss übertragen werden.

## **§ 9 Ordnungsbestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
  
Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Zweck der Ortsgruppe (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur soweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit der Ortsgruppe (§ 2 Abs. 1) vereinbar sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 Abs. 2) verwendet werden.
3. a) Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen schriftlich zwei Wochen vorher erfolgen. Die Einladung zur Ortsgruppentagung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich oder durch Presseveröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kürten und durch Aushang. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.  
  
b) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum solche Anträge nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingesehen oder von dort abgefordert werden können.
4. a) Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich; dies gilt nicht für die Ortsgruppentagung.  
  
b) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist; zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5. a) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mehrheitlich widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.  
  
b) Sonstige Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
7. a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.



- b) Für Wahlen wird stets ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter der übergeordneten Gliederung geleitet werden.
- 8. Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organes wird eine Niederschrift gefertigt, von Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und – mit Ausnahme der Ortsgruppentagung - den Mitgliedern des Organs binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht.
- 9. Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

#### **§ 10 Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG**

- 1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.
- 2. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- 4. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- 5. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. Bezirke können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes verleihen. Ortsgruppen können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen.
- 6. Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für alle Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich.

#### **§ 11 Veröffentlichungsorgan**

- 1. Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. Die Gliederungen sind verpflichtet, die von der Bundestagung festgelegten Stückzahlen zu beziehen.
- 2. Der Landesverband Nordrhein gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus. Es dient der Information der Funktionsträger. In ihm werden alle Veröffentlichungen des Landesverbandes abgedruckt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstandes.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Ortsgruppentagung bei der Ortsgruppe eingehen.
3. Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen der Antragsfrist.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, dem Bezirk oder vom Landesverband Nordrhein der DLRG für erforderlich gehalten werden oder die sich aus Änderungen von
5. Ordnungen der DLRG ergeben, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

**Die Mitglieder der Ortsgruppe sind über diese vorgenommenen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.**

### **§ 13 Auflösung der Ortsgruppe**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen an die übergeordnete Gliederung der DLRG, ersatzweise an die *Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist am 21. Januar 1999 auf der Ortsgruppentagung (Gründungsversammlung) der Ortsgruppe Kürten e.V. in Kürten beschlossen worden.

Die Genehmigung des Bezirks erfolgte am 21. Januar 1999.

Die Genehmigung des Landesverbandes erfolgte am 21. Januar 1999.

**Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach erfolgte am 10.06.1999 unter der Registernummer 2119.**

# Landesjugendordnung der DLRG Nordrhein



## Präambel

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e.V. (DLRG-Jugend) ist die Organisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landesverband.

Diese Jugendordnung bestimmt gemäß der Satzung des Landesverbandes auf der Grundlage des "Leitbildes der DLRG-Jugend" Inhalt und Form der Jugendarbeit.

Die in der Jugendordnung aufgeführten Bezeichnungen von Mitgliedern der Organe gelten in gleichem Umfang für weibliche und männliche Mitglieder.

## A Allgemeines

### § 1 Mitgliedschaft

- (1) Zur Jugend der DLRG im Landesverband Nordrhein gehören die Mitglieder des Landesverbandes Nordrhein, die noch nicht 27 Jahre alt sind, außerdem die von einem Organ der Jugend des Landesverbandes Nordrhein unabhängig vom Alter gewählten oder beauftragten Mitglieder.
- (2) Das Recht zu wählen und abzustimmen besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren, die von ihnen gewählten Vertreter sowie die vom Vorstand entsandten Vertreter im Jugendvorstand.  
  
Die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes haben in dieser Funktion für die Wahl des neuen Jugendvorstandes kein Wahlrecht.  
  
Das Recht gewählt zu werden, besitzen - ohne Altersbeschränkung nach oben - Mitglieder ab 16 Jahre.  
  
Für die Berufung in Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder zu Beauftragten besteht keine Altersbeschränkung.
- (3) Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Jugendbereich des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.

### § 2 Verhältnis zwischen Jugend und Gesamtverband

Die Jugend ist Bestandteil des Landesverbandes und der einzelnen Gliederungen. Sie führt ihre Maßnahmen eigenverantwortlich durch.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Aufgaben und nach dem Prinzip der Kameradschaftlichkeit arbeiten Jugend und Gesamtverband unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten partnerschaftlich zusammen.

### § 3 Aufgaben

- (1) Die DLRG-Jugend versteht ihre Arbeit als Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten. Dazu sollen die Organe der DLRG-Jugend Jugendlichen in altersgerechter Form unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte helfen, gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen zu lernen und ihre eigene Rolle in der Gesellschaft eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verstehen. Sie sollen auch die Bereitschaft fördern, sich für andere Menschen einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Die DLRG-Jugend stellt die Rettung von Menschenleben und die sportliche Betätigung am und im Wasser in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Sie vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor allem durch Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden. Hinzu treten insbesondere:
  - Jugendbildungsarbeit
  - politische und musisch-kulturelle Bildung
  - Verwirklichung von jugendgemäßen Arbeitsformen
  - Kindergruppenarbeit
  - Freizeiten und internationale Begegnungen
  - Rettungssport
  - Breitensport
  - Geschlechterpädagogik
  - Umweltschutz und die Förderung des Umweltbewußtseins
  - Berücksichtigung aktueller Themen.
- (3) Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG-Jugend arbeiten im gemeinsamen Interesse partnerschaftlich und gleichrangig zusammen.
- (4) Die Jugendorgane entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.

## **B Landesjugend**

## § 4 Organe

Organe der Landesjugend sind:

- Landesjugendtag
- Landesjugendrat
- Landesjugendvorstand

## § 5 Landesjugendtag

- (1) Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Landesjugend.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesjugendtages gehören:
  - a) Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Landesjugendvorstandes
  - b) Entgegennahme von Berichten der Arbeits- und Projektgruppen
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Landesjugendvorstandes
  - e) Wahl
    - der Mitglieder des Landesjugendvorstandes
    - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
    - der Delegierten zum Bundesjugendtag
  - f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - g) Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit
  - h) Änderung der Landesjugendordnung
  - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Den Vorsitz beim Landesjugendtag führt der Landesvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter.

Auf Beschluss des Landesjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.
- (4) Dem Landesjugendtag gehören an:
  - der Landesjugendrat
  - die Delegierten der Bezirksjugenden

Die Delegierten müssen in den Bezirken gewählt worden sein. Die Bezirke entsenden je angefangene 1000 jugendliche Mitglieder einen Delegierten. Die Anzahl der Delegierten der Bezirke wird nach den zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten jugendlichen Mitgliedern festgelegt.
- (5) Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre statt. Zu ihm muss der Landesvorsitzende der Jugend mindestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen mindestens einen Monat vorher beim Landesvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Landesjugendrates oder auf Antrag des Landesjugendvorstandes muss innerhalb von sechs Wochen ein außerordentlicher Landesjugendtag einberufen werden. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Landesjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Landesjugendvorstand im Amt ist, bedarf es eines Beschlusses des Landesjugendrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Hierzu muss der Landesvorsitzende der Jugend mindestens

zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.

## § 6 Landesjugendrat

- (1) Der Landesjugendrat ist nach dem Landesjugendtag höchstes Beschlussorgan.
- (2) Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die des Landesjugendtages. Er darf jedoch keine Neuwahlen durchführen. Die Durchführung von Ergänzungswahlen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Den Vorsitz im Landesjugendrat führt der Landesvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Dem Landesjugendrat gehören an:
  - die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes
  - die Bezirksvorsitzenden der Jugend oder ein anderes Mitglied des jeweiligen Bezirksjugendvorstandes
  - die nicht stimmberechtigten Kassenprüfer
- (5) Der Landesjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Landesjugendtag durchgeführt wird, zweimal jährlich zusammen, außerdem auf Beschluss des Landesjugendvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksvorsitzenden der Jugend. Zum Landesjugendrat muss der Landesvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Landesvorsitzenden der Jugend eingegangen sein.

## § 7 Landesjugendvorstand\*

- (1) Der Landesjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.
- (2) Dem Landesjugendvorstand gehören an:
  - der Landesvorsitzende der Jugend
  - bis zu zwei stellvertretende Landesvorsitzende der Jugend
  - der Schatzmeister der Jugend
  - der Geschäftsführer der Jugend
  - Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes gemäß Satzung
  - der Jugendbildungsreferent mit beratender Funktion, jedoch ohne StimmrechtDer Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Landesvorsitzender der Jugend sein.

**(3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich drei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.**

---

\* Der Landesjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 8 Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Beauftragte

- (1) Die Organe der DLRG-Jugend können ständige Arbeitsgruppen und maßnahmenbezogene Projektgruppen berufen. Strategische und finanzielle Planungen werden in zweimal jährlich stattfindenden gemeinsamen Tagungen des Landesjugendvorstandes und der Leitungen der Arbeits- und Projektgruppen abgestimmt. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen endet nach Entgegennahme ihres Berichtes durch den nächsten Landesjugendtag, auf dem Neuwahlen stattfinden. Die Tätigkeit der Projektgruppen endet spätestens mit dem Abschluss des Projektes.
- (2) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Landesjugendvorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Landesjugendvorstandes oder durch Beschluss des Landesjugendvorstandes.
- (3) Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sowie Beauftragte haben in Ausübung dieser Funktion in den Organen der DLRG-Jugend kein Stimmrecht.

### **C Bezirksjugend in Bezirken mit Ortsgruppen**

## § 9 Organe

Organe der Bezirksjugend in Bezirken mit Ortsgruppen sind:

- Bezirksjugendtag
- Bezirksjugendrat
- Bezirksjugendvorstand

## § 10 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der Bezirksjugend.
- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksjugendtages gehören:
  - a) Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
  - d) Wahl
    - der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
    - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
    - der Delegierten zum Landesjugendtag
  - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes

- f) Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit
  - g) Änderung der Bezirksjugendordnung
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Den Vorsitz beim Bezirksjugendtag führt der Bezirksvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Bezirksjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.
- (4) Dem Bezirksjugendtag gehören an:
- die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
  - die Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend oder ein anderes Mitglied des jeweiligen Ortsgruppenjugendvorstandes
  - die nicht stimmberechtigten Kassenprüfer
  - die Delegierten der Ortsgruppenjugenden
- Die Delegierten müssen in den Ortsgruppen gewählt worden sein. Die Ortsgruppen entsenden je angefangene 100 jugendliche Mitglieder einen Delegierten. Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach den zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten jugendlichen Mitgliedern festgelegt.
- (5) Der Bezirksjugendtag findet alle zwei Jahre statt. Zu ihm muss der Bezirksvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Bezirksvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Bezirksjugendrates oder auf Antrag des Bezirksjugendvorstandes muss innerhalb von sechs Wochen ein außerordentlicher Bezirksjugendtag einberufen werden. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Bezirksjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Bezirksjugendvorstand im Amt ist, bedarf es eines Beschlusses des Bezirksjugendrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Hierzu muss der Bezirksvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.

## § 11 Bezirksjugendrat

- (1) Der Bezirksjugendrat ist nach dem Bezirksjugendtag höchstes Beschlussorgan.
- (2) Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die des Bezirksjugendtages. Er darf jedoch keine Neuwahlen durchführen. Die Durchführung von Ergänzungswahlen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Den Vorsitz im Bezirksjugendrat führt der Bezirksvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Dem Bezirksjugendrat gehören an:
- die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
  - zwei Mitglieder jedes Ortsgruppenjugendvorstandes
  - die nicht stimmberechtigten Kassenprüfer
- (5) Der Bezirksjugendrat tritt in dem Jahr, in dem kein Bezirksjugendtag durchgeführt wird, mindestens einmal zusammen, außerdem auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend. Zum Bezirksjugendrat muss der Bezirksvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Bezirksvorsitzenden der Jugend eingegangen sein.



## §12 Bezirksjugendvorstand\*

- (1) Der Bezirksjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.
- (2) Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:
  - der Bezirksvorsitzende der Jugend
  - bis zu zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende der Jugend
  - der Schatzmeister der Jugend
  - bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder
  - Mitglieder des Vorstandes des Bezirkes gemäß Satzung

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Bezirksjugendvorstand Beauftragte berufen, die im Bezirksjugendvorstand kein Stimmrecht haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Bezirksjugendvorstandes oder durch Beschluss des Bezirksjugendvorstandes.

Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Bezirksvorsitzender der Jugend sein.
- (3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.

## **D Bezirksjugend in Bezirken ohne Ortsgruppen**

### § 13 Organe

Organe der Bezirksjugend in Bezirken ohne Ortsgruppen sind:

- Bezirksjugendtag
- Bezirksjugendvorstand

### § 14 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der Bezirksjugend.
- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksjugendtages gehören:
  - a) Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
  - d) Wahl
    - der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
    - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
    - der Delegierten zum Landesjugendtag
  - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - f) Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit
  - g) Änderung der Bezirksjugendordnung

---

\* Der Bezirksjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Den Vorsitz beim Bezirksjugendtag führt der Bezirksvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Bezirksjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.
- (4) Dem Bezirksjugendtag gehören an:
- der Bezirksjugendvorstand
  - die nicht stimmberechtigten Kassenprüfer
  - die jugendlichen Mitglieder des Bezirkes
- (5) Der Bezirksjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihm muss der Bezirksvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Bezirksvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf vom Hundert der jugendlichen Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Bezirksjugendtag einberufen werden. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Bezirksjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Bezirksjugendvorstand im Amt ist, muss dieses von mindestens zehn vom Hundert der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder verlangt werden. Hierzu muss der Bezirksvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.

## § 15 Bezirksjugendvorstand\*

- (1) Der Bezirksjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.
- (2) Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:
- der Bezirksvorsitzende der Jugend
  - bis zu zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende der Jugend
  - der Schatzmeister der Jugend
  - bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder
  - Mitglieder des Vorstandes des Bezirkes gemäß Satzung
- Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Bezirksjugendvorstand Beauftragte berufen, die im Bezirksjugendvorstand kein Stimmrecht haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Bezirksjugendvorstandes oder durch Beschluss des Bezirksjugendvorstandes. Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Bezirksvorsitzender der Jugend sein.
- (3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.

---

\* Der Bezirksjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## E Ortsgruppenjugend

### § 16 Organe

Organe der Ortsgruppenjugend sind:

- Ortsgruppenjugendtag
- Ortsgruppenjugendvorstand

### § 17 Ortsgruppenjugendtag

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das oberste Organ der Ortsgruppenjugend.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsgruppenjugendtages gehören:
  - a) Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes
  - d) Wahl
    - der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes
    - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
    - der Delegierten zum Bezirksjugendtag
  - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - f) Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit
  - g) Änderung der Ortsgruppenjugendordnung
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Den Vorsitz beim Ortsgruppenjugendtag führt der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.
- (4) Dem Ortsgruppenjugendtag gehören an:
  - der Ortsgruppenjugendvorstand
  - die nicht stimmberechtigten Kassenprüfer
  - die jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppe
- (5) Der Ortsgruppenjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihm muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf vom Hundert der jugendlichen Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag einberufen werden. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenjugendvorstand im Amt ist, muss dieses von mindestens zehn vom Hundert der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder verlangt werden. Hierzu muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.

## § 18 Ortsgruppenjugendvorstand\*

- (1) Der Ortsgruppenjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.
- (2) Dem Ortsgruppenjugendvorstand gehören an:
  - der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend
  - bis zu zwei stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende der Jugend
  - der Schatzmeister der Jugend
  - bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder
  - Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe gemäß Satzung

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Ortsgruppenjugendvorstand Beauftragte berufen, die im Ortsgruppenjugendvorstand kein Stimmrecht haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Ortsgruppenjugendvorstandes oder durch Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes. Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Ortsgruppenvorsitzender der Jugend sein.
- (3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.

## **F Allgemeine Vorschriften**

### § 19 Zusammenarbeit

- (1) Die Organe der DLRG-Jugend aller Gliederungen arbeiten kooperativ zusammen. Dazu gehört ein regelmäßiger Informationsaustausch.
- (2) Zum Jugendtag und Jugendrat ist der Vorsitzende der Jugend der nächsthöheren Gliederung fristgerecht einzuladen.
- (3) Die Niederschrift über die Sitzung des Jugendtages oder Jugendrates ist den Mitgliedern des Organs und dem Vorsitzenden der Jugend der nächsthöheren Gliederung innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten.
- (4) Ein Nichteinhalten der Fristen in Absatz 2 oder 3 gegenüber der nächsthöheren Gliederung führt dort zum Stimmverlust beim jeweils folgenden Jugendtag oder Jugendrat.

### § 20 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Jugendtag und der Jugendrat sind DLRG-öffentlich.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit von Organen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb eines Monats eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.  
  
Bezirksjugendtage in Bezirken ohne Ortsgruppen und Ortsgruppenjugendtage sind stets beschlussfähig.

---

\* Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird geheime Wahl beschlossen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- Beschlüsse werden, soweit nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Dringlichkeitsanträge können nur als Anträge behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies zulässt.
- Eine Änderung der Jugendordnung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (5) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

## § 21 Kassenführung

Die Führung der Jugendkasse unterliegt den Richtlinien für die Kassen-, Buch- und Wirtschaftsführung der Landesverbände, Bezirke und Ortsgruppen der DLRG und den Richtlinien für das Kassenwesen der DLRG-Jugend Nordrhein.

## § 22 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Zu einem Änderungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die beantragte Änderung der Jugendordnung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einladung zum Jugendtag bekanntgegeben werden. Änderungen der Jugendordnung dürfen erst auf einem Jugendtag beschlossen werden, der frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattfindet.
- (2) Beschlüsse und Änderungen von Bezirksjugendordnungen bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes. Beschlüsse und Änderungen von Ortsgruppenjugendordnungen bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes und des jeweiligen Bezirksjugendvorstandes. Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.
- (3) Die Bezirksjugendvorstände sind ermächtigt, Änderungen der Bezirksjugendordnung, die vom Landesjugendvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Diese Änderungen sind in der nächsten Zusammenkunft des Bezirksjugendtages bekanntzugeben.
- (4) Die Ortsgruppenjugendvorstände sind ermächtigt, Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung, die vom Bezirksjugendvorstand oder Landesjugendvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Diese Änderungen sind in der nächsten Zusammenkunft des Ortsgruppenjugendtages bekanntzugeben.

§ 23  
Inkrafttreten

- (1) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 1. Dezember 1990 beschlossen und am 16. März 1991 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (2) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 13. April 1996 geändert, am 27. April 1996 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.**
- (3) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 25. Oktober 1998 geändert, am 23. Oktober 1999 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.